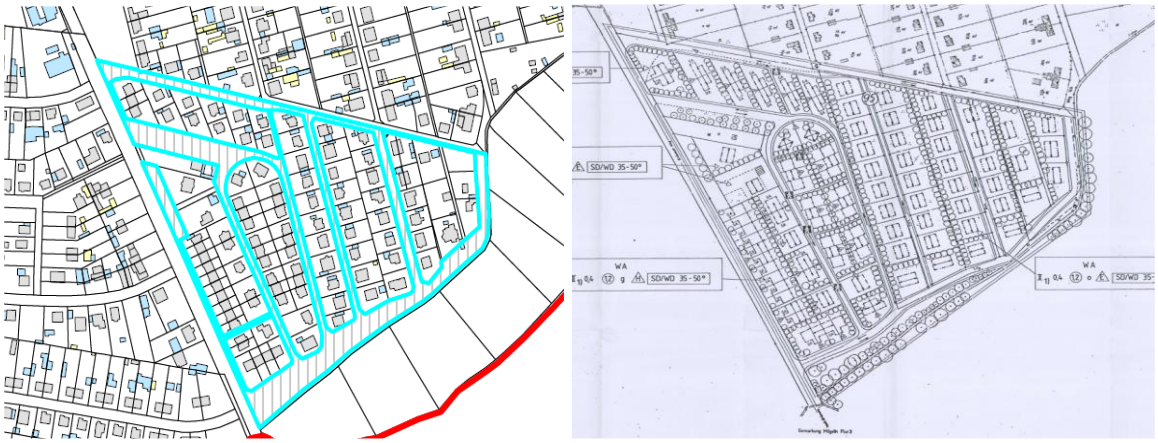
Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Wohngebiet Rotkehlchenweg“ Pl.Nr. 008

Das Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen hat den von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow am 25.11.1992 beschlossenen
Bebauungsplan **„Wohngebiet Rotkehlchenweg“** mit Datum vom **14.07.1993** genehmigt.
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Rotkehlchenweg“ Plan Nr. 008 rückwirkend, auf Grund einer erneuten Ausfertigung vom 09.09.2008 der Planzeichnung, zum 10.09.2008 in Kraft**.**

Der Bebauungsplan mit den in § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Unterlagen, kann im Bauamt der Stadtverwaltung der Stadt Rathenow, Berliner Str.15, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann hat die Möglichkeit über den Inhalt Auskunft zu verlangen.
Gleichzeitig kann der Bebauungsplan „**Wohngebiet Rotkehlchenweg“ Plan Nr. 008** im Internet unter www.rathenow.de eingesehen werden.



Der Planbereich befindet sich im Süden der Stadt Rathenow, östlich des Grünauer Weges und wird im Norden vom Kranichring begrenzt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB verwiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:
Unbeachtlich werden

1. „eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen die Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, indem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
Die in § 44 und § 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Rathenow, den 21.10.2026

Jörg Zietemann
Bürgermeister